

Generali Deutschland Krankenversicherung AG
Deutschland

KTBU

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif KTBU. Diese Informationen sind nicht abschließend. Alle Einzelheiten zu Ihrem Vertrag finden Sie in folgenden Unterlagen: dem Tarif KTBU, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KTKG 2018), Ihrem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Voraussetzung für den Tarif KTBU ist eine Berufsunfähigkeits-Versicherung (BU) der Generali Deutschland Lebensversicherung AG im Vermögensaufbau- & Sicherheitsplan (VASP/VASPN). Die BU muss den Anspruch auf eine Rentenzahlung enthalten; sie darf nicht die Komponente BU-Extra enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Tarif KTBU ist eine Krankentagegeld-Versicherung für Berufstätige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind und Anspruch auf Krankengeld haben. Der Tarif KTBU sichert ergänzend den Verdienstausfall ab.



Was ist versichert?

✓ Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie arbeitsunfähig sind und Ihr Verdienst dadurch sinkt, zahlen wir das vereinbarte Krankentagegeld.

Sie sind arbeitsunfähig, wenn Sie wegen einer Krankheit oder eines Unfalls kein Geld verdienen, weder in Ihrem Beruf noch anderweitig. Außerdem müssen Sie Krankengeld der GKV nach Paragraf 44 oder Paragraf 44a Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V) erhalten. Oder Sie erhalten Verletzungsgeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld oder Zahlungen durch berufsständische Versorgungswerke.

✓ Krankentagegeld im Mutterschutz

Im Mutterschutz zahlen wir Ihnen das vereinbarte Krankentagegeld, wenn Sie nicht oder nicht vollständig beruflich tätig sein können. Das gilt für selbstständig tätige weibliche Versicherte während der gesetzlichen Fristen für den Mutterschutz.

✓ Allgemeine Leistungsanpassung

Ihr Krankentagegeld erhöht sich regelmäßig ohne neue Gesundheitsprüfung. Sie können der Leistungsanpassung widersprechen.

✓ Individuelle Leistungsanpassung

Sie können Ihr Krankentagegeld bei Bedarf ohne neue Gesundheitsprüfung erhöhen, wenn Ihr Nettoeinkommen steigt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Wenn die Arbeitsunfähigkeit durch vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle entstanden ist, zahlen wir kein Krankentagegeld.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind in Europa versichert.
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt sind Sie weltweit versichert.
- ✓ Sie sind nicht mehr versichert, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz verlegen. Der Vertrag endet dann.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns nachweisen, dass Sie arbeitsunfähig sind.
- Sie müssen uns informieren, wenn Sie keinen Anspruch auf Krankengeld aus der GKV mehr haben.
- Bitte teilen Sie uns mit, wenn das Nettoeinkommen einer versicherten Person sinkt. Das Krankentagegeld darf nicht höher sein als das Nettoeinkommen aus der beruflichen Tätigkeit. Das ist vertraglich geregelt. Wir reduzieren das Krankentagegeld, wenn Sie ein zu hohes Krankentagegeld versichert haben.
- Sie müssen unsere Zusage einholen, bevor Sie eine weitere Krankentagegeld-Versicherung bei einem anderen Versicherer abschließen. Wir müssen auch zustimmen, wenn Sie eine bestehende Krankentagegeld-Versicherung erhöhen möchten.



Was ist nicht versichert?

In folgenden Fällen zahlen wir kein Krankentagegeld:

- ✗ Sie erhalten Krankengeld wegen Erkrankung Ihres Kindes.
- ✗ Sie erhalten Krankengeld ausschließlich aus einem Wahltarif bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.
- ✗ Sie erhalten Arbeitslosengeld I (ALG I) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

- In manchen Fällen brauchen wir Ihre Unterstützung, um Ihre Kosten schnell zu erstatten. Ggf. muss die versicherte Person ihren Arzt oder Therapeuten von der Schweigepflicht entbinden. Nur dann können wir die nötigen Informationen einholen. Oder wir bitten die versicherte Person, sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Er ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Sie können eine andere Zahlweise mit uns vereinbaren: vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Den ersten Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins zahlen. Falls Sie etwas anderes mit uns vereinbart haben, gilt das.
- Sie müssen Ihre Beiträge zahlen, solange Sie bei uns versichert sind.
- Wenn Sie Ihren Beitrag zu spät zahlen, können Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren. Ggf. müssen Sie Mahnkosten zahlen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Versicherungsjahren. Das erste Versicherungsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherung beginnt. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
- Sie können Ihren Vertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Sie haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Wenn sich die Beiträge für eine versicherte Person durch eine Beitragsanpassung erhöhen, können Sie diesen Teil des Vertrags außerordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt, wenn Sie die Information zur Beitragserhöhung erhalten haben.
- Der Tarif endet, wenn Sie keinen Anspruch auf Krankengeld in der GKV haben. Sie haben dann keinen Anspruch auf Leistungen mehr. Bitte informieren Sie uns in diesem Fall schnell.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Termin, der in Ihrem Versicherungsschein steht. Erst wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, ist unser Vertrag mit Ihnen geschlossen.
- Für das Krankentagegeld im Mutterschutz gilt eine Wartezeit von acht Monaten.
- Wenn ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, leisten wir nicht.
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet aber automatisch z. B. in folgenden Fällen: wenn Sie nicht mehr in der GKV mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichert sind, wenn Sie eine gesetzliche Altersrente erhalten, oder wenn Sie Ihre Berufstätigkeit aufgeben.
- Wenn der Vertrag endet, erhalten Sie keine Leistungen mehr. Das gilt auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle.